

Zweite Strafe für längst gesühnte Steuersünden

Covid-Hilfen. Keine Staatshilfen für Steuersünder: Das soll ab dem Jahreswechsel gelten, zum Teil gibt es solche Regelungen jetzt schon. Aber so einleuchtend es klingt - ist es auch verfassungskonform? Juristen haben massive Bedenken.

Wien. Um Unternehmen in der Coronakrise zu helfen, nimmt der Staat jetzt viel Geld in die Hand. Diese Mittel sollen jedoch nur jenen zugutekommen, die sich steuerlich wohl verhalten. Das soll im kommenden Jahr gelten, aber auch bei bereits bestehenden Covid-Hilfen gibt es teilweise solche Regelungen. „Etwa beim Umsatzersatz, beim Fixkostenzuschuss I und II oder der Covid-19-Investitionsprämie sind (vorsätzliche) Finanzstraftaten als Ausschlussgrund vorgesehen“, sagt Rechtsanwalt Alexander Hiersche, Partner bei Haslinger Nagele.

Aber so einleuchtend das klingt - ist es auch sachgerecht und verfassungskonform? Juristen melden da erhebliche Zweifel an.

WIRTSCHAFTSRECHT

VON CHRISTINE KARY

diepresse.com/wirtschaftsrecht

Steuerberater Rainer Brandl, Partner bei LeitnerLeitner, erläutert die Problematik anhand von zwei Beispielen. Fall 1: Zwei Wirte, A. und B., haben „schwarz“ Umsätze gemacht. A. wurde vor Jahren erwischt und bestraft, hat die Steuer nachgezahlt und schuldet dem Staat somit kein Geld mehr. Trotzdem bekommt er keine Förderung. B. ließ sich nicht erwischen, hat deshalb immer noch Steuerschulden - darf aber die Förderung beantragen.

Fall 2: Ein Fremdgeschäftsführer einer GmbH beging Untreue. Er wurde entlassen und angezeigt, die geschädigte GmbH schloss sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte an. So weit, so gut - durch die Straftat kam es aber auch zu einer Verkürzung der Umsatz- und Körperschaftsteuer bei der GmbH. „Und diese wird nun dem Verband zugerechnet“, sagt Brandl. Die GmbH kann somit für das Steuerdelikt, das der geschasste Ex-Geschäftsführer begangen hat, bestraft und in weiterer Folge von den Covid-Hilfen ausgeschlossen werden. „Hier sollte es zumindest eine

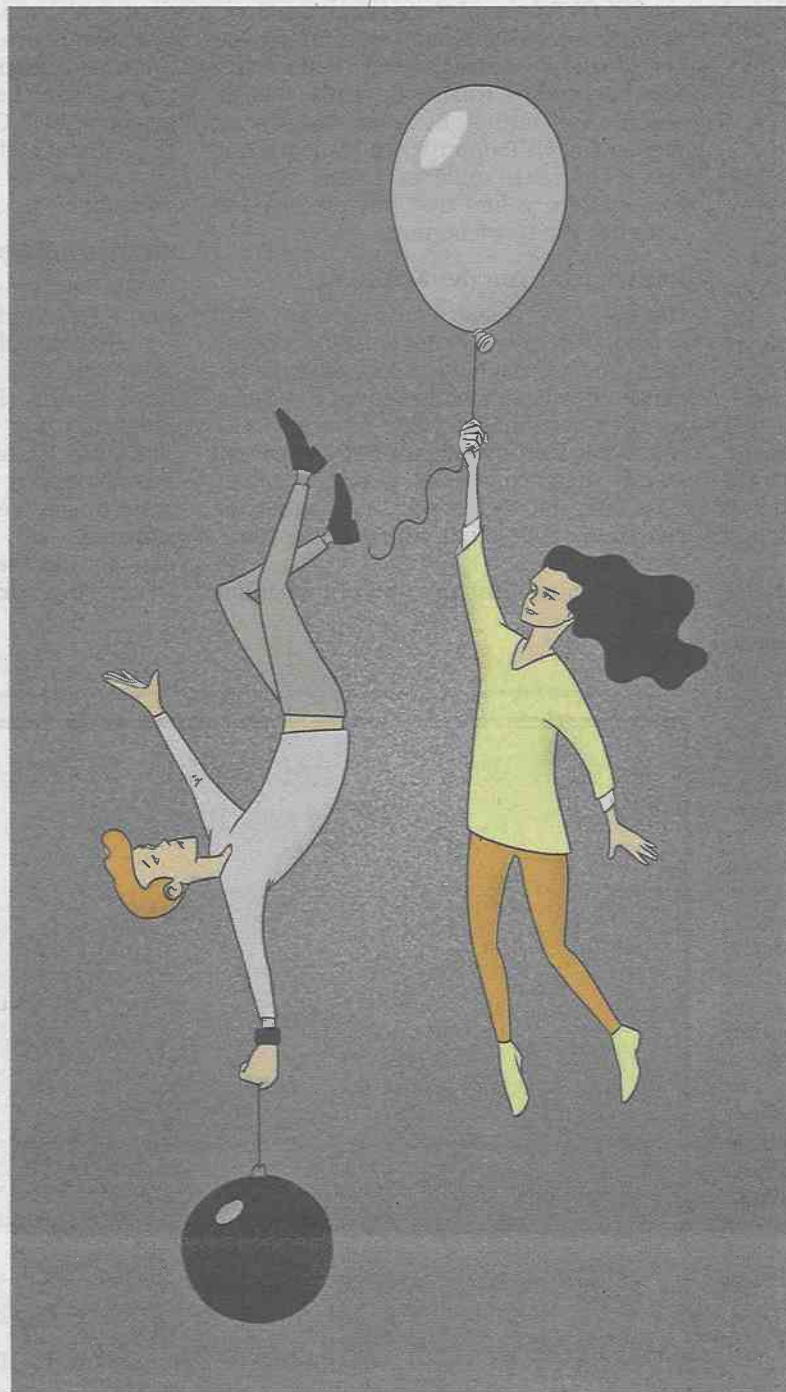
Möglichkeit geben, sich freizubeweisen“, sagt Brandl. Er plädiert für einen anderen, zukunftsorientierten Ansatz: Längst gesühnte Steuersünden sollen demnach für den Zugang zu Hilfgeldern keine Rolle spielen. Stattdessen sollten sich die Antragsteller für die Zukunft noch mehr auf Steuerehrlichkeit einschwören (müssen) - durch eine Rückzahlungspflicht, falls sie in den kommenden Jahren ein Steuerdelikt begehen.

Verletzung von Grundrechten?

Hiersche hält die de facto rückwirkende Regelung in mehrfacher Hinsicht für verfassungsrechtlich bedenklich. Unter anderem, „weil eine Widerlegung der vermuteten Unzuverlässigkeit nicht möglich ist“ und weil sie Unternehmen bevorzuge, „denen es gelungen ist, sich nicht zum falschen Zeitpunkt erwischen zu lassen“. Eine sachliche Differenzierung könne auch darin liegen, dass lediglich Finanzstraftaten eine Staatshilfe ausschließen, jedoch nicht auch andere, vergleichbare Delikte - wie etwa der Förderungsmisbrauch nach § 153b Strafgesetzbuch.

Die rückwirkende Dimension des Ausschlusses von Förderungen könnte sogar gegen die Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen - jedenfalls, wenn man diesen als „Strafe“ für steuerliches Fehlverhalten ansieht, ergänzt Hiersches Kanzleikollegin Kerstin Holzinger. Nach Artikel 7 EMRK darf wegen eines strafbaren Verhaltens keine höhere Strafe verhängt werden als diejenige, die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung dafür angedroht wurde. Anliegen dieser Regelung sei, dass jeder zu jedem Zeitpunkt genau wissen (können) soll, welches Verhalten strafbar ist und welche Strafe ihm im Fall eines rechtswidrigen Verhaltens droht, sagt die auf Verfassungsrecht spezialisierte Anwältin. „Dabei handelt es sich um ein ganz fundamentales Grundrecht.“

Offen sei freilich, ob es wirklich als „Strafe“ im verfassungsrechtlichen Sinn gilt, wenn ein Unternehmen nun keine Covid-Hilfe beantragen darf, meint Holzinger - aber



[MGO]

selbst wenn nicht, sei die Rückwirkung einer solchen „Rechtsfolge“ verfassungsrechtlich bedenklich. Auch, weil es nicht darauf ankomme, wie es im Einzelfall zur rechtskräftigen Verurteilung gekommen ist. Vielleicht hat ja das Unternehmen ein erstinstanzliches Urteil

bloß akzeptiert, um sich ein aufwendiges Rechtsmittelverfahren zu ersparen - das würde sich jetzt bitter rächen.

Christian Piska, Professor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Uni Wien, geht hier noch einen Schritt weiter, er hält

Artikel 7 EMRK definitiv für anwendbar. „Das ist ein klarer Fall, es handelt sich um eine Form einer rückwirkenden Nebenstrafe“, sagt er. Das sei ähnlich wie der Verfall von Vermögenswerten im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung: „Auch hier wird ein Anspruch weggenommen.“ Denn auch wenn die Covid-Hilfen formal nicht als Rechtsanspruch konstruiert sind, darf der Staat sie niemandem aus unsachlichen Gründen verweigern.

„Keine Frage der Moral“

Das sei aber der Fall, wenn eine „moralische“ Bewertung herangezogen werde: „Du warst böse, du hast irgendwann Steuern hinterzogen: So etwas hat hier nichts verloren“, sagt Piska. Zweck der Covid-Hilfen sei nicht die Belohnung für Wohlverhalten, sondern einzig und allein die Verhinderung von durch staatliche Maßnahmen ausgelösten Konkursen - auch zum Schutz von Arbeitnehmern, Gläubigern und Zulieferern, die „mitgestraft“ würden, ließe man betroffene Unternehmen pleitegehen. Dass es dabei noch dazu um Taten geht, „die längst abgeurteilt und gesühnt sind“, wiege umso schwerer. Aber der Aspekt der Unsachlichkeit bestünde sogar bei einer Regelung, die an künftiges Wohlverhalten anknüpft, sagt Piska.

Abgesehen von all dem sei die „extreme Notsituation“ der Betroffenen zu bedenken: Etliche würden womöglich den Förderantrag falsch ausfüllen, um dem Ruin zu entgehen. „Dann besteht aber die große Gefahr, dass man sich wegen Betrugs strafbar macht“, sagt Bernd Wiesinger, Strafrechtsexperte bei Haslinger Nagele. Das gelte jedenfalls, wenn man bei der Antragstellung unwahre Angaben macht, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch, wenn man im Antrag eine Finanzstrafe bloß verschweigt.

Je nach Schadenshöhe drohen dann empfindliche Freiheitsstrafen. Ist es bereits passiert, könnte allenfalls noch tätige Reue helfen. Dazu müsste man alles offenlegen - und die Hilfgelder sofort zurückerzahlen. Selbst wenn der nächste Weg zum Konkursgericht führt.

Wem die Insolvenzrechtsreform nützt

Pleiten. Ab Februar müssen Insolvenzen wieder gemeldet werden. Im selben Atemzug plant das Justizministerium mittels einer Novelle, die Entschuldungsfrist von fünf auf drei Jahre zu verkürzen, und tritt damit einigen auf die Füße.

Wien. Es erinnert an das Bildnis des Dorian Gray von Oscar Wilde. Gray selbst bleibt makellos. Doch sein gemaltes Antlitz wird immer hässlicher. Nicht sehr schön sehen auch einige Firmenbücher aus. Die Krise vermiest das Geschäft. Doch welche Unternehmen wirklich straukeln, ist nicht ganz klar.

Bisher gab es trotz der größten Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg so wenige Pleiten wie seit 30 Jahren nicht mehr. Gerade einmal 3000 Verfahren wurden heuer eröffnet. Denn die Insolvenzantragspflicht war wegen der Coronakrise ausgesetzt. Ab Februar ist das vorbei. Dann müssen Unternehmer eine Insolvenz wieder binnen sechzig Tagen anmelden. (Die Stundungen sind bis Ende März verlängert.)

Zankapfel ist Privatinsolvenz

Diese Antragspause hat Justizministerin Alma Zadic...

Justizministeriums zur „Presse“. Damit könnte Österreich ab Mitte des Jahres um eine Insolvenzrechtsreform reicher sein. Auch den Novellen im Jahre 1979, 1982, 1997 und 2008 gingen Konjunktur-einbrüche voraus. „Das wird eine Gesamtreform des Insolvenzrechts, weil viele Unternehmen im Zuge der Coronakrise vor Insolvenzen stehen“, hatte Zadic erst im Oktober angekündigt. Konkret soll etwa die Entschuldung beschleunigt werden. Grundlage dafür ist eine EU-Richtlinie, die Mitgliedsländern die Option gibt, die Rückzahlungsdauer nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Private auf drei Jahre zu verkürzen. Hierzulande liegt die Entschuldungsfrist bei fünf Jahren. Und das auch noch nicht sehr lange. Erst im Zuge des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2017 hatte man die Dauer von sieben Jahren

ben noch alle Erfahrung der letzten Novelle“, sagt KSV-Chef Ricardo-José Vybiral zur „Presse“. „Wir wollen bei den fünf Jahren bleiben, damit private Schuldner ausreichend Zeit haben, ihre Schulden zu begleichen.“

Gläubiger zahlen drauf

Außerdem bestünde die Gefahr, dass Kredite teurer werden oder bestimmte Leute gar keinen Kredit mehr erhalten, warnt Vybiral. Denn die Banken würden ihr Risikomonitoring schärfer stellen. Kritiker warnen davor, dass vor allem Gläubiger das Nachsehen haben. Für sie könnte es noch schwerer werden, ihr Geld wiederzusehen. Mit mehr Zeit hätten Schuldner eine Chance, sich bei den Gläubigern zumindest teilweise zu rehabilitieren. Zudem könnte den Konsumenten suggeriert werden, sie selbst müssten wenig Verantwort-

Im Schnitt liege der Schuldenbetrag von Unternehmen bei 300.000 Euro und jener von Privaten bei 60.000 Euro, so der KSV-Chef. Grund für eine Privatinsolvenz sei oft mangelndes Wissen über den Umgang mit Geld, aber auch Arbeitslosigkeit oder Krankheit machen vielen Menschen das Leben schwer. Besonders junge Menschen zwischen 20 bis 25 Jahren verschulden sich mit Konsum wie teuren Elektronikgeräten - ja sogar mit Drogen. Etwa ein Drittel der Privatinsolvenzen seien aber Unternehmer, die gescheitert sind.

Einigkeit herrsche bei der Entschuldungsdauer für Unternehmer auf drei Jahre, sagt Vybiral. Sie sollen raus aus der Insolvenzstigmatisierung, damit sie schneller ihre „zweite Chance“ erhalten können. Dabei will Zadic, dass Gerichte die Unternehmen, denen eine Insolvenz droht, bei der Restrukturierung

NACHRICHTEN

Australien klagt Facebook

Australien hat Facebook wegen des Sammelns von Nutzerinformationen ohne Einwilligung geklagt. Die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde ACCC wirft Facebook vor, mit Datenschutz zu werben, insgeheim jedoch Informationen zu nutzen, um Übernahmeziele ausfindig zu machen. Auch die US-Verbraucherschutzbehörde FTC beschuldigt Facebook, Nutzerinformationen zur Vorbereitung von Übernahmen - wie jene von WhatsApp und Instagram - zu verwenden.

EuGH billigt Eingriff in Bankguthaben

Kunden von in der Finanzkrise geretteten Banken auf Zypern sind vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Klagen auf Erstattung ihres verlorenen Vermögens gescheitert. Die da-